

Ergeht an:
 Berufszweigmitglieder der Gartengestalter
 Berufszweigmitglieder der Floristen
 Alle Landesinnungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Leitner

Durchwahl
 3191

Datum
 28.02.2019

RUNDSCHREIBEN 009/2019

Arbeitsrecht	Karfreitag
Betrifft: Aktuelle Karfreitagsregelung	Frist:
Kurzinfo: Karfreitag wird zum „persönlichen Feiertag“	

Gestern wurde mit den Stimmen der Bundesregierung eine Neuregelung des Karfreitags beschlossen.

Dazu stellt die Leitung der WKÖ fest:

„Die Einführung eines persönlichen Feiertags ist ein vernünftiger Kompromiss für Religionsgemeinschaften, Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Obwohl diese Lösung für unsere Unternehmen mit Herausforderungen im Betriebsablauf verbunden sein kann, trägt die Wirtschaft diesen Kompromiss im Sinn aller Beteiligten mit.“

Die Karfreitagsneuregelung bedeutet konkret für unsere Betriebe:

- Kein zusätzlicher (halber) Feiertag, sondern Verbleiben in der bisherigen Urlaubsregelung
- Keine Diskriminierung - gleiches Recht für alle Arbeitnehmer, unabhängig von der Religion
- Rechtssicherheit für Betriebe und Arbeitnehmer durch Vermeidung von Sonderlösungen
- Planungssicherheit für Betriebe und Arbeitnehmer: Ankündigung des persönlichen Feiertags mindestens 3 Monate im Voraus

Arbeitnehmer bekommen also mit dieser Lösung erstmals eine **Wahlfreiheit beim Urlaub**: Sie können einen Urlaubstag einseitig bestimmen - egal ob zu religiösen Zwecken oder aus anderen persönlichen Gründen. Dieser einseitige Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf einen persönlichen Feiertag muss **drei Monate im Voraus** beim Arbeitgeber geltend gemacht werden. Wenn der Arbeitgeber den Mitarbeiter ersucht, an die-

sem Tag doch zu arbeiten, kann dieser wählen, ob er der Bitte folgt oder beim Urlaubsantritt bleibt. Im Arbeitsfall haben Arbeitnehmer Anspruch auf das doppelte Entgelt und der Urlaubstag ist nicht verbraucht.

Karfreitag 2019

Das Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung, also voraussichtlich Ende März 2019, in Kraft.

Achtung: In den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten muss der Arbeitnehmer den Zeitpunkt des Urlaubsantritts nicht 3 Monate, sondern nur möglichst frühzeitig, spätestens aber 2 Wochen im Vorhinein bekannt geben. Das stellt sicher, dass bereits am Karfreitag, den 19. April 2019, ein entsprechender Urlaubsantritt möglich ist.

Wir halten Sie informiert.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER GÄRTNER UND FLORISTEN

KommR Rudolf Hajek e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin